

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat



Amt: Rechtsamt
Besucheradresse: Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Sprechzeiten: Montag: geschlossen
Dienstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00
Freitag: 09:00 - 12:00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Herr Keller
Zimmer: 212
Telefon: 03496 60-1556
Fax: 03496 60-1552
E-Mail*: lutz.keller@anhalt-bitterfeld.de

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
A30 ke

Datum
02.2020

ANFRAGE 0016 zur 4. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 23.01.2020

Sehr geehrter Herr Egert,

Ihre Anfrage während der 4. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 23.01.2020 zur Führerscheinausbildung von Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren beantworte ich Ihnen wie folgt:

Die Frage bezog sich auf die Ausbildung von Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren hinsichtlich der Führerscheine (Befähigung der Fahrzeugführer). Bis 30.06.2020 muss die Ausbildung abgeschlossen werden, um die Fördermittel des Landes entsprechend abzurufen. Es gibt die Schwierigkeit mit der Kreisausbildung, welche uns vom Land betreffen. Besteht die Gefahr, dass die Ausbildung bis zum 30.06.2020 nicht durchgeführt werden kann? Was würde passieren, wenn die Kameraden/-innen ihre Führerscheinausbildung bis dahin nicht abgeschlossen haben? Wer müsste die Kosten tragen?

Das Land Sachsen-Anhalt fördert die Führerscheinausbildung von Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren. Die Einreichung von Förderanträgen erfolgt von kreisangehörigen Gemeinden entweder über den Landkreis Anhalt-Bitterfeld oder direkt an das Landesverwaltungsamt. Die Entscheidung über die Bewilligung erhält ausschließlich die antragstellende Gemeinde. Eine Information an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld erfolgt nicht.

Zuwendungsempfangende Gemeinden müssen gegenüber dem Zuwendungsgeber bis zum 30.06. des Folgejahres folgende Nachweise erbringen:

1. erfolgreicher Abschluss der Führerscheinausbildung für die beantragten Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren,
2. erfolgreicher Abschluss des Maschinistenlehrganges (wird in der Kreisausbildung durchgeführt),
3. Berufung der betreffenden Mitglieder in die Funktion eines "Maschinisten" durch die Gemeinde.

Wann letztlich die Führerscheinausbildung erfolgreich abgeschlossen wird, ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld nicht bekannt. Erst mit dem Abschluss der Führerscheinausbildung kann der Maschinistenlehrgang absolviert werden.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:

Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

Bankverbindung:

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BT
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Sprechzeiten der Bürgerämter:

Montag: 08:30 - 12:00 und 13:00 - 16:00
Dienstag: 08:30 - 12:00 und 13:00 - 18:00
Mittwoch: 08:30 - 13:00
Donnerstag: 08:30 - 12:00 und 13:00 - 18:00
Freitag: 08:30 - 13:00

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bietet jährlich Maschinistenlehrgänge im Rahmen des Kreisausbildungsplanes an. Der Kreisausbildungsplan wird in Abstimmung mit den Kreisausbildungsleitern aufgestellt, mit den Stadt- u. Gemeindefeuerleitern sowie dem Kreisbrandmeister und den Abschnitsleitern abgestimmt und anschließend veröffentlicht. Dieser Vorgang findet in der Regel jährlich zwischen August und Oktober statt. Insoweit können die gemeindlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren inhaltlich Einfluss nehmen. Die letzten Maschinistenlehrgänge fanden im August bzw. September 2019 statt. Bis 30.06.2020 sind zwei weitere Maschinistenlehrgänge sowie ein zusätzlicher Lehrgang geplant.

Die angesprochene Schwierigkeit mit der Kreisausbildung, welche durch die Thematik "Vergütung der Kreisausbilder" und dem damit verbundenen Versicherungsschutz bestand, hatte mit der gesamten Ausbildung im Jahr 2019 nichts zu tun und tangierte in diesem Jahr bisher auch nicht die Maschinistenlehrgänge. Es ist mithin davon auszugehen, dass die geplanten Lehrgänge stattfinden werden. Zur Teilnahme bedarf es natürlich der rechtzeitigen Anmeldung, um entsprechende Lehrgangsplätze zu erhalten.

Zu den von Ihnen o. g. weiteren Fragestellungen wird auf die Zuständigkeit der zuwendungsempfangenden Gemeinden verwiesen, die letztendlich die Maßgaben des jeweiligen Bewilligungsbescheides des Landesverwaltungsamtes zu erfüllen haben.

In der Hoffnung, Ihre Frage ausreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

U. Schulze
Landrat

